

- 7) Wenn der Arzt durch die Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde bei dem Kranken zu verweilen genöthigt ist, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnisgebühr von 1 bis 3 M. zu.
- 8) Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder der Angehörigen erfolgen oder nach der Beschaffenheit des Falles als erforderlich angesehen werden müssen.
- 9) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so darf er für die zweite und jede folgende Person nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen. Dasselbe gilt auch von Pensions- und ähnlichen Anstalten.
- 10) Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens steht dem Arzte das Doppelte der Gebühr zu Ziffer 1 bis 4 und zu Ziffer 7 und 12 bis 14 zu. Die Gebühr zu Ziffer 4 ist jedoch nicht unter 3 M. zu bemessen.
- 11) Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kommt dem Arzte das Doppelte der Sätze zu 3 und 4 zu.
- 12) Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte einschließlicß des Besuchs jedem derselben 5 bis 20 M.
- 13) Für jede der folgenden Konsultationen 5 bis 10 M.
- 14) Für den Beistand eines hinzugezogenen anderen Arztes bei einer Operation oder einer anderen ärztlichen Verrichtung . 5 bis 20 M.
- 15) Bei Reisen hat der Arzt, wenn die Entfernung von der Grenze seines Wohnortes ab gerechnet mindestens 2 Kilometer beträgt, außer der Gebühr für den Besuch und die ärztlichen Verrichtungen den Ertrag der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.
- 16) Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu vergüten, sowie für Zu- und Abgang zusammen 1 M., vor-